

94. Kollision eines Patents mit einem älteren Gebrauchsmuster.
Zur Auslegung des § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Ziff. 2 des
Patentgesetzes.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Oktober 1905 i. S. Gebr. F. (Kl.) w.
G. & Co. (Bekl.). Rep. I. 136/05.

I. Patentamt.

Die Klage auf Nichtigkeitserklärung des mit Gültigkeit vom
21. April 1898 ab erteilten Patentes 100507 der Beklagten auf
einen „Holzwebschützen“ war unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 und
§ 10 Ziff. 2 des Patentgesetzes darauf gestützt worden, daß der Gegen-
stand der Erfindung durch die Gebrauchsmuster 36539 und 53696,
welche gleichfalls einen Webschützen betrafen, derartig beschrieben
und bekannt geworden sei, daß danach die Benutzung durch andere

Sachverständige möglich gewesen sei. Die Gebrauchsmuster waren am 24. Januar 1895 bzw. am 20. Februar 1896 angemeldet und einige Tage später eingetragen worden; sie wurden nicht verlängert. Das Patentamt hat die Nichtigkeitsklage abgewiesen; die Berufung der Kläger war ohne Erfolg.

Gründe:

„Die Nichtigkeitsklage ist vom Patentamt mit Recht abgewiesen worden, da die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 des Patentgesetzes, auf welchen sie gestützt ist, hier nicht vorliegen, auch wenn man unterstellt, daß der Gegenstand der beiden Gebrauchsmusteranmeldungen vom 24. Januar 1895 und 20. Februar 1896 identisch sei mit dem Gegenstande des Patents Nr. 100507. Eine Patentanmeldung kann allerdings nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist, oder — wie das Reichsgericht in dem Urteile vom 13. Januar 1900, Rep. I. 390/99, ausgeführt hat — gewesen ist. Die Annahme aber, von welcher die Berufungsklägerin ausgeht, daß derselbe Grundsatz gelten müsse, wenn es sich gar nicht um die Kollision zweier Patente, sondern um die Kollision einer Patentanmeldung mit dem Gegenstande eines älteren Gebrauchsmusters handelt, ist rechtsirrig. Aus dem Patentgesetze kann für die Auffassung der Klägerin nichts entnommen werden; es hat sich mit der hier in Rede stehenden Frage überhaupt nicht befaßt. Dagegen sind in der Begründung des Entwurfs zum Gesetze, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, zu § 6 des Entwurfs — der unverändert als § 5 Gesetz geworden ist — die Verhältnisse eingehend erwogen worden, wie sie daraus entstehen können, daß ein und derselbe Gegenstand von der einen Seite zum Musterregister und von der anderen zur Patentierung angemeldet wird. Man ging in der Begründung des Entwurfs (S. 15) von der Ansicht aus, daß es einer besonderen Regelung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Anmeldern insoweit nicht bedürfe, als die Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung des Gegenstandes der einen Anmeldung zur Folge habe, daß der Gegenstand der anderen Anmeldung nicht mehr als neu sich darstelle, da es hier an den Voraussetzungen für die Patenterteilung oder für die Geltendmachung des Musterchutzrechts fehle, und daß zu Unrecht erteilte Patent mit

der Nichtigkeitsklage, die Eintragung des Gebrauchsmusters ohne Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen mit der Klage auf Löschung des Musters beseitigt werden könne. Im übrigen aber erklärt die Begründung des Entwurfs:

„Eine Notwendigkeit, die Kollisionen zwischen Patent- und Musterschutzrecht in derselben Weise zu behandeln, wie die Kollisionen der Patentrechte unter sich, ergibt sich aus dem Systeme des deutschen Patentwesens nicht. Dieses System nötigt nur zur Aufstellung des Grundsatzes, daß die Beschlussfassungen über Erteilung eines Patents sich auch auf die Prüfung der Frage zu erstrecken haben, wie dieses Patent zu sonstigen, von derselben Behörde erteilten Patenten sich verhält. Dagegen sind die Wirkungen des Patents gegenüber andersartigen Rechten von denselben Gesichtspunkten aus zu beurteilen, wie seine Wirkungen in bezug auf eine ohne Inanspruchnahme eines entgegenstehenden Rechts erfolgte Benutzung des patentierten Gegenstands; und es kann deshalb der Streit zwischen Patentrecht und Musterschutzrecht ebensowohl dem Rechtswege zugewiesen werden, wie die Streitigkeiten über Patentverletzungen. . . .

Da der Patentschutz und der Schutz von Gebrauchsmustern eine zeitlich verschiedene Wirkung äußern, so braucht eine Kollision zwischen beiden nicht dazu zu führen, daß das eine Recht das andere vollständig aufhebt. Vielmehr hat nur die Ausübung des nachstehenden Rechts während der Zeit zu ruhen, innerhalb deren das bessere Recht sich in Wirksamkeit befindet. Solange letzteres der Fall, kommen die Wirkungen aus der späteren Anmeldung weder gegenüber dem Inhaber des vorgehenden Rechts, noch gegenüber Dritten zur Geltung.“

Aus dieser Begründung des Entwurfs, welcher im Laufe der Beratungen von keiner Seite widersprochen wurde, ergibt sich klar, daß im § 5 des Gesetzes über den Schutz von Gebrauchsmustern der Fall der Kollision des Patents mit einem Gebrauchsmuster vollkommen selbständig geordnet ist, und zwar in ganz anderer Weise, als die Kollision von Patenten. Nach § 5 des Gebrauchsmustergesetzes tritt durch das ältere Gebrauchsmuster lediglich eine zeitliche Beschränkung der Ausübung des später begründeten Patents ein, die wegfällt, wenn das ältere Gebrauchsmuster durch Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen erlischt. Der erhobenen Nichtigkeitsklage fehlt es daher

an einer gesetzlichen Grundlage; die Frage der Neuheit der Erfindung war schon wegen Ablaufs der Frist des § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes nicht zu erörtern.“ ...